



1. Magdeburger Puppen- und Teddytag

Verkaufsveranstaltung für Sammler- & Künstlerteddys, Puppen, Miniaturen und Zubehör
- Verkauf - Ankauf - Tausch -

Anmeldung für Aussteller

04. Dezember 2011, von 10:00 bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: FestungMark; Hohefortewall 1; 39104 Magdeburg

Ich / wir benötigen Tisch(e) (ca. 2,20 x 0,70 m) zum Preis von 66,00 Euro zzgl. 19 % MwSt.

zusätzlich benötige ich einen Stromanschluss bis 1,0 KW zum Preis von 8,40 Euro zzgl. MwSt.

Tischwäsche bitte mitbringen!

ACHTUNG FRÜHBUCHER! Wir gewähren Ihnen bei einer Buchung bis 15.08.2011 einen Frühbucherrabatt von 10% auf die Miete des/der Ausstellungstische!

- Schicken Sie mir Flyer mit 1 Euro Rabatt auf den Eintrittspreis. Stück
 - Schicken Sie mir Poster A3 für mein Geschäft. Stück
- Kostenlos für Ihre Werbung!**

Firma

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ, Ort

Telefon, FAX

eMail

Senden Sie die ausgefüllten Anmeldeunterlagen bitte an:

**Internetdienste & Vertrieb A. Weigel;
Meißner Str. 313; 01445 Radebeul
Fax: 0351 - 2053773**

Meine Anmeldung ist verbindlich. Die Rechnung zahle ich nach Erhalt. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die angehängten Ausstellungsbedingungen als Bestandteil des Vertrages an.

.....
Datum, Unterschrift

Ausstellungsbedingungen für die Magdeburger Puppen- und Teddytage

Veranstalter: Kuscheltiernews.info - DAS ONLINEMAGAZIN -
als Projekt der Fa. Internetdienste & Vertrieb Andrea Weigel -
Meißner Str. 313 - 01445 Radebeul
- Tel.: 0351-20 53 772 - Fax: 0351-20 53 773 - eMail:
info@magdeburger-teddytage.de
Homepage: www.magdeburger-teddytage.de

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt, ausschließlich schriftlich, per Post oder Fax mit dem für die Veranstaltung vorgesehenen Anmeldeformular. Mit dem Eingang der Anmeldung gilt diese als verbindlich. Die gewünschte Tischanzahl kann vom Veranstalter begrenzt werden. Spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung erhalten Sie die Bestätigung Ihrer gebuchten Tische (bei späterer Anmeldung umgehend).

2. Standaufbau und -abbau

Der Standaufbau erfolgt ab 7:30 Uhr und muss bis Ausstellungsbeginn abgeschlossen sein. Stromanschlüsse für Beleuchtungen o.ä. müssen schon bei der Anmeldung mitbestellt werden. Die verwendete Beleuchtung o.ä. muss TÜV oder VDE geprüft sein.

Alle Standaufbauten, Dekorationen und Verkabelungen müssen so angebracht und befestigt werden, dass keine Aussteller oder Besucher gefährdet werden können. Der Aussteller haftet für jeden von ihm verursachten Personen- oder Sachschaden.

Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl und Beschädigungen der Ausstellungsgüter oder andere vom Aussteller mitgebrachten Güter. Die Ausstellung erfolgt im vollen Umfang auf eigenes Risiko des Ausstellers.

Abbaubeginn und Veranstaltungsende ist 17:00 Uhr. Ein früherer Abbau ist nicht möglich, und zieht bei Verstoß in jedem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Euro nach sich.

Tischwäsche muss vom Aussteller selbst mitgebracht werden.

3. Waren- und Ausstellungssortiment

Zugelassen zum Magdeburger Puppen- und Teddytag sind: historische Puppen, Teddys und Spielzeuge oder Reproduktionen von historischen Puppen, Teddys und Spielzeugen (die jedoch eindeutig als solche gekennzeichnet sein müssen), Künstler- und Sammlerteddys und Puppen, Bastelmaterial und Zubehör zur Herstellung und zur Reparatur von Teddybären und Puppen (alles was zur handwerklichen Herstellung von Puppen, Teddys, Kuscheltieren und Spielzeug benötigt wird).

Das angebotene Sortiment darf weder ganz noch in Teilen rechtswidrig, rassistisch, gewaltverherrlichend, nationalsozialistisch o.ä. sein oder dementsprechende Darstellungen oder Tendenzen aufweisen.

Im Übrigen behält sich der Veranstalter in Einzelfällen die Ablehnung von Sortimenten oder Sortimentsteilen vor.

4. Preisauszeichnungs- und Kennzeichnungspflicht

Die Vorschriften der Gewerbeordnung und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind vom Aussteller eigenverantwortlich einzuhalten. Der Stand ist gut sichtbar mit der vollständigen Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen. Die angebotene Ware muss vollständig mit Endverbraucherpreisen (inkl. MwSt.) ausgezeichnet sein.

5. Ordnung und Sicherheit

Im gesamten Ausstellungsgelände ist das Rauchen verboten. Der Aussteller ist verpflichtet, sorgfältig mit dem ihm für die Ausstellung überlassenen Möblier umzugehen. Zur Befestigung von Dekorationen oder anderen Artikeln darf nur Material verwendet werden, welches die Wände, Tische o.ä. nicht beschädigt oder zerstört. Für eventuell entstandene Schäden haftet der Standinhaber in vollem Umfang. Dementsprechend gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge dürfen in keinsten Weise zugestellt werden, sie müssen unbedingt freigehalten werden.

6. Haftung- / Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der allgemeinen Sorgfalts- und Gewährleistungspflicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Brand, Wasserschäden, Erdbeben, Blitzschlag usw.) oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Ausstellern.

Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Personen- und Sachschäden bei Krieg, Streik, höherer Gewalt etc., die einen reibungslosen Ablauf nicht gewährleisten.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Aussteller während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt-/ bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Aussteller von der persönlichen Schadensersatzhaftung auch die Angestellten, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Den Anordnungen des Veranstalters bzw. anderer Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist, sind Folge zu leisten.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Radebeul.